

tag beginnen (Trauermetten), und so lag es nahe, die eigenthümliche Reposition der *hostia praesantificata* am Gründonnerstag als Begräbnisfeier aufzufassen. Da man in Italien die in Rede stehende Aufbewahrungsstätte für die *hostia praesantificata* mitunter ähnlich einrichtete, wie bei uns in Deutschland die heiligen Gräber des Charfreitages und Charnamstages, so hat sich die Rituscongregation (26. September 1868) dagegen ausgesprochen und die Einhaltung der Rubriken des Missale in Beziehung auf die Aufbewahrung der *hostia praesantificata* eingeschärft.

[Thalhofer.]

**Grab, Orden vom heiligen.** 1. Die *Congregatio Hierosolymitana canonicorum regularium sancti sepulchri* entstand 1114 in Jerusalem, als Patriarch Arnold die Cleriker der Patriarchalkirche zur *vita communis* mit Augustinerregel vereinigte. Papst Calixtus II. bestätigte 1122 diese Congregation. Schon 1144 besaßen die Chorherren 7 Häuser in Palästina; nachdem die Saracenen 1187 Jerusalem eingenommen hatten, wählten sie Ptolemais zum Sitze, und als auch dieses 1291 den Christen entrisen wurde, verbreiteten sie sich in Frankreich, Deutschland, Polen und Italien und übten an den nach dem heiligen Lande ziehenden Pilgern Gastfreundschaft. Als der Johanniterorden durch seine Kämpfe gegen die Türken äußerst geschwächt worden war, wollte Innocenz VIII. ihm neue Mittel zuwenden und vereinigte mit ihm durch die Bulle *Cum solerti* vom 28. März 1489 die Ritterschaft vom hl. Lazarus und den Orden vom heiligen Grabe. So verschwanden die Chorherren vom heiligen Grabe als selbständige Genossenschaft aus den meisten Ländern Europa's und blieben nur in kleiner Zahl in Polen, wo ein Haus in Kratau sich erhalten hat, dann bis Ende des vorigen Jahrhunderts auch in Spanien und in einigen Prioraten Siciliens. (Vgl. Holyot II, 114 ss.)

2. Der weibliche Zweig dieser Congregation, die Chorfrauen vom heiligen Grabe, gewann in Frankreich großen Aufschwung, als die Marquise Claudia de Moug, Wittwe des Grafen Heinrich de Chaligny, 1622 in Charleville ein Haus gründete. Viele vornehme Damen traten mit ihr in den Orden, welcher in kurzer Zeit elf neue Häuser in Frankreich und den Niederlanden erwarb. Ihre Statuten wurden 1631 von Urban VIII. approbirt. Die Chorfrauen beteten das große Officium, in einigen deutschen Häusern nach der Ordnung der Kirche von Jerusalem, und verehrten in besonderen Andachtsübungen die Stationen des Kreuzweges. Ihr Kleid war schwarz; auf dem Mantel hatten sie ein rothes Doppelkreuz. Ein Haus dieser Chorfrauen wurde 1670 von der Markgräfin Maria Francisca von Baden gegründet; dieß ist das noch heute blühende Kloster vom heiligen Grabe in Baden-Baden, welches auch eine Filiale in Bruchsal besitzt. (Vgl. Holyot II, 124 ss.)

3. Ritter vom heiligen Grabe oder goldene Ritter hießen alle diejenigen, welche den ordnungsmäßigen Ritterschlag in der heiligen Grabkirche empfangen hatten. Auch nach dem Verluste Palästina's begehrten vielfach adelige Pilger gerade in der Grabkirche die Einweihung in's Ritterthum, was mit großer Heimslichkeit vor den Saracenen geschehen mußte. Eine angehende Beschreibung einer solchen Cerimonie am 16. Juli 1483 gibt der Dominicaner Felix Faber (*Evagatorium in terrae sanctae peregrinationom*, Publ. des Stuttgarter literar. Ver. III, 1843, 3 sq.). Die Behauptung, daß von Anfang an diese Ritter eine besondere Verbrüderung oder einen religiösen Orden gebildet hätten, ist als unhistorisch zurückzuweisen. Den Ritterschlag ertheilte anfänglich irgend ein anwesender Ritter; später wurde dieses ein Vorrecht des Guardian der Väter des heiligen Grabes. Quaresmius glaubt (*Historica elucidatio terrae sanctae*, Antw. 1639, I, 487), daß Papst Leo X. 1516 dem Guardian *viva voce* die Vollmacht hierzu ertheilt habe. Die erste historische Urkunde hierüber findet sich aber erst in der Bulle *In supremo*, durch welche Benedict XIV. am 7. Januar 1746 dem Guardian die alten Rechte bestätigt und die Vollmacht ertheilt, mit Consens von vier zur Prüfung der Candidaten bestellten Patres (*patres discreti*) neue Ritter zu creiren. Diese Ritter hatten 100 venetianische Zechinen zum Unterhalte der Grabkirche zu spenden. Als dann Pius IX. am 23. Juli 1847 das lateinische Patriarchat von Jerusalem wiederherstellte, übertrug er dem Patriarchen das ausschließliche Recht, den Rittergrad zu verleihen, und erließ durch apostolisches Schreiben *Cum multa* vom 24. Jan. 1868 besondere Statuten für den *Ordo equestris S. Sepulchri*. Der Orden besteht jetzt aus Großkreuzen, Comturen und Rittern. Das Ordenszeichen ist ein fünffaches, roth emailirtes Kreuz (das Kreuz Gottfrieds von Bouillon), die Uniform ist weiß. Die Mitglieder, welche nur Katholiken sein können, versprechen, für die Interessen des heiligen Landes zu wirken, und geben, je nach der Ritterklasse, der Kirche von Jerusalem ein Opfer von 1000, 2000 und 3000 Franken. Der Ritterschlag muß persönlich oder durch einen Procurator in Jerusalem empfangen werden. (Vgl. Hermens, *Der Orden vom heiligen Grabe*, 2. Aufl., Köln u. Neuß 1870.) [Streber.]

**Grab, Väter vom heiligen**, auch Wächter des heiligen Grabes, heißen zunächst die sechs bis sieben Priester aus dem Franciscanerorden, welche mit etwa sechs Laienbrüdern den Dienst der heiligen Grabkirche besorgen und über die Heiligthümer daselbst wachen. Sie haben ihre Wohnung in einem kleinen Kloster, das nebst der Kapelle der Erscheinung nördlich an die heilige Grabkirche angebaut ist und seinen Zugang nur von dieser aus hat. Da die heilige Grabkirche gewöhnlich geschlossen ist und die Schlüssel sich in den Händen türkischer Wächter befinden, so sind auch diese Ordensleute meist in die heilige